

REZENSION

Hauptverhandlung

Reinhold Schlothauer, Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Verteidiger. Mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung; 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1998; Praxis der Strafverteidigung Band 10; 64 DM.

Es entspricht schon lange nicht mehr dem Selbstverständnis engagierter Strafverteidiger, daß man vor der Hauptverhandlung die Hände in den Schoß legen sollte, um statt dessen in der Sitzung mit Charisma, Kreativität und durch das Schlußplädoyer zu glänzen. Diese Einsicht steht nicht im Widerspruch dazu, daß die Einflußmöglichkeiten der Verteidigung auf den Gang und die Ergebnisse des Vorverfahrens gesetzlich nur unzulänglich geregelt sind, sie also nur wenige formelle Rechte im Ermittlungsverfahren hat, während ihre prozessuale Stellung in der Hauptverhandlung viel stärker ist. Denn wenn diese Möglichkeiten genutzt werden sollen, darf damit nicht erst in der Sitzung angefangen werden, sondern muß die Hauptverhandlung durch den Verteidiger vorbereitet werden. Das von *Reinhold Schlothauer* jetzt in der zweiten Auflage präsentierte Buch behandelt die Aufgaben und Möglichkeiten dieses Verfahrensstadiums für die Strafverteidigung. Die Neuauflage verdeutlicht die gewachsene Bedeutung dieses Verfahrensabschnitts für die anwaltliche Berufstätigkeit.

Dabei sind zwei mögliche Mißverständnisse für diejenigen auszuräumen, die die 1. A. nicht gelesen haben sollten und ihre Erwartungen nur nach dem Buchtitel ausrichten. Dieser betreibt nämlich hochgradiges Understatement, in gewisser Weise sogar so etwas wie einen positiven Etikettenschwindel.

Zum einen behandelt das Buch nämlich weitaus mehr als die eigentliche organisatorische Vorbereitung der Hauptverhandlung. Es enthält mehr an Thematik und Programmatik. Von *Schlothauer* werden nämlich nicht nur die verschiedenen Fragen der inhaltlichen Vorbereitung der

Hauptverhandlung (z. B. auf die Rechtsprobleme des Falles und die Rechtsfolgenbestimmung durch das Gericht, auf die Zeugen- und Sachverständigenvernehmung, Überprüfung der Gerichtsbesetzung) und deren Organisation (Terminierung der Hauptverhandlung und Selbstladung von Zeugen) sowie die Verteidigungsschrift zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erörtert, er behandelt auch darüber hinausgehende allgemeine Probleme wie die Entwicklung einer Verteidigungsstrategie, die Informationsbeschaffung durch den Verteidiger, die Beratung des schweigenden wie des zur Einlassung bereiten Mandanten, ferner vorprozessuale Absprachen. Dahinter steckt – so meine ich – mehr als nur eine Erweiterung des Themas über den Gegenstandsbereich »Vorbereitung der Hauptverhandlung« hinaus, nämlich eine bestimmte Philosophie der Strafverteidigung. Es ist der Versuch, Strafverteidigung gründlich, wissenschaftlich reflektiert und damit in Abgrenzung zu »charismatischer« Strafverteidigung, die in Wahrheit allzu oft nur Schaumschlägerei ist, zu betreiben. Die Ausführungen von *Schlothauer* zur Verteidigungsstrategie, zur Informationsbeschaffung, zur Beratung des Angeklagten und andere Passagen mehr lesen sich deshalb auch wie inhaltliche Umsetzungen des § 13 Nr. 1 der Fachanwaltsordnung: Hier wird die »Methodik der Strafverteidigung« exemplarisch erarbeitet.

Zum anderen könnte man angesichts der Schlichtheit des Buchtitels denken, hier würde nur Basiswissen für Berufsanfänger vermittelt. Zutreffend ist zwar, daß auch Mindeststandards angesprochen werden, ferner daß das Buch wegen seiner Klarheit und didaktischen Vorzüge geradezu ideal für den Einsatz in der Fachanwaltsausbildung ist; aber auch der Praktiker und Routinier wird bei Zweifelsfragen oft die gewünschten Antworten finden. In diesem Zusammenhang sei nur auf das letzte Kapitel verwiesen, in dem in ausführlicher Weise (S. 204–228) Fragen der Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts und die Vorbereitung eines Besetzungseinwandes behandelt werden. Das alles wird in der Neuauflage in aktueller Form präsentiert, d. h. natürlich auch – wie es sich für den Redakteur einer Fachzeitschrift gehört – unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung und Literaturmeinungen.

Gegenüber der Erstaufgabe sind von *Schlothauer* mehrere Themen neu bearbeitet und vertieft behandelt worden: Zu nennen ist hier z. B. die ausführliche Literaturliste zur Kriminaltechnik und zu weiteren Gebieten des Sachverständigenbeweises (Rdnr. 99 a ff.). Hier wird der Leser, der Orientierung und Information sucht (z. B. zu »Schuhspuren«), wichtige Hinweise finden. Ausführlicher behandelt sind jetzt auch die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 und 2 StPO (Rdnr. 192 a ff., 192 b ff. – jeweils mit Fallgruppen) und der Bestellung des Pflichtverteidigers. Hervorzuheben sind auch die Ausführungen zum »Hinter-dem-Berge-Halten« von entlastendem Beweismaterial gegenüber dem Gericht (Rdnr. 19, 80 a ff.). *Schlothauer* plädiert überzeugend und unter gekonnter Berücksichtigung sozialpsychologischer Forschungen (Stichwort: »Inertia-Effekt«) für ein frühzeitiges Offenlegen von Entlastungsbeweisen. Ganz neu ist auch der Abschnitt zu alternativen Formen der Einlassung; gemeint sind damit die Verlesung einer schriftlichen Einlassung des Angeklagten sowie dessen Vertretung durch den Verteidiger (S. 65 ff.). Im Gegensatz zu anderen Stimmen hält *Schlothauer* auch eine Vertretung des in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten durch den Verteidiger – selbst bei der Einlassung zur Sache – für zulässig. Dem folge ich zwar selbst nicht, da nach den prozessualen Grundstrukturen der StPO der Verteidiger – außer in den wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen – wohl nicht Vertreter des Beschuldigten, sondern dessen Beistand sein soll. Es ist aber eine spannende Frage, wie die Rechtsprechung auf die Umsetzung von *Schlothauers* These reagieren wird.

Nicht alle in der Reihe »Praxis der Strafverteidigung« erschienenen Bände haben die gleiche Qualität. *Schlothauers* Buch stellt aus meiner Sicht ein besonders gelungenes Werk dar, das wegen seiner Klarheit und Präzision nicht nur gleichermaßen Routiniers wie Berufsanfänger anspricht, sondern auch als Ausdruck der zunehmenden Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der Strafverteidigung zu werten ist.

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld.